

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ. 654.503/10-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Mai 1982, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird

zu GZ. 107-1982 vom 27. Mai 1982 A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0 22 2) 66 15/0 Sachbearbeiter HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

<u>in Wien</u>

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 1982 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Mai 1982, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird gemäß Art. 98 Abs.3 B-VG zuzustimmen. Da der vorliegende Gesetzesbeschluß eine Grenzänderung von Gemeinden regelt, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, erteilt die Bundesregierung gleichzeitig die dafür gemäß Art. 8 Abs.5 lit.d ÜG 1920 erforderliche Zustimmung.

Unbeschadet dessen besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß stellt eine Abweichung von § 7 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4 dar. Diese Vorschrift sieht für Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, denen - wie hier - übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse zugrundeliegen, die Genehmigung der Landesregierung vor; eine Änderung von Gemeindegrenzen durch Landesgesetz hat gemäß § 7 Abs.3 leg.cit. nur unter bestimmten Voraussetzungen nämlich gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde,

zu erfolgen.

7. Juli 1982 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Amt der NO Landesregierung handlag

Stempel

-1-1-1-

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER

den Klub der ÖVP

den Klub der SPÖ

die Abt. II/1 - Herrn Vortr. Hofrat Dr. Hermann GASTEINER

die LAD - Verfassungsdienst

12. Juli 1982

Die Landtqgsdirektion:

(Dworschak)